

Betreuungsordnung der Oranienschule Elz e.V.



Der Schulverein ermöglicht den Kindern der Oranienschule Elz eine Betreuung vor Schulbeginn bzw. nach Schulschluss im Rahmen der Öffnungszeiten.

Träger ist der Schulverein der Oranienschule Elz e.V.

Um den gemeinsamen Betreuungsauftrag zu erfüllen, erwarten wir von den Eltern Interesse am Geschehen der Einrichtung und aktive Mithilfe.

I. Aufnahmebedingungen

1. Zur Betreuung können nur die Kinder angemeldet werden, deren Eltern Mitglied im Schulverein der Oranienschule Elz sind.
2. Aufnahme in die Betreuung finden Kinder ab dem ersten Schuljahr.
3. Aufnahme ist jederzeit während des Schuljahres, jeweils zum Monatsanfang möglich.
4. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorsitzende des Schulvereins der Grundschule Elz. Der Träger kann mit den Eltern eine Probezeit vereinbaren.
5. Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - a) der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Aufnahmeantrag mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Ordnung
 - b) Unterschriebene Einzugsermächtigung für den Kostenbeitrag
 - c) die Abholregelung und die Einverständniserklärung für den Weg von und zur Betreuung

II. Öffnungszeiten

Zur Zeit gelten folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.00 – 16.00 Uhr. Je nach Stundenplan der angemeldeten Kinder ist die Einrichtung nicht durchgehend geöffnet.

Diese Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt.

In Fällen unabweisbaren Personalmangels oder fehlender Finanzierung durch öffentliche Zuschüsse, behält sich der Träger die zeitweilige Schließung der Einrichtung vor. Für die Zeit der Schließung entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Die Einrichtung ist in der Schulferienzeit geschlossen.

Im Krankheitsfall des Betreuungspersonals werden andere geeignete Personen für die Betreuung eingesetzt.

Im Krankheitsfall des Kindes muss vor Betreuungsbeginn die Abmeldung erfolgen.

Mit Ende der Betreuungszeit erlischt die Aufsichtspflicht von Seiten der Betreuerinnen. Die Eltern haben mit ihren Kindern eine Vereinbarung zu treffen, wie im Fall eines nicht rechtzeitigen Abholens verfahren wird.



III. Kontakt

Telefonisch ist die Einrichtung während der Öffnungszeiten unter folgender Telefonnummer zu erreichen: 0178 / 2741137.

IV. Kostenbeiträge

Der Beitrag ist – je nach gewähltem Betreuungsmodell – gestaffelt. Nähere Angaben hierzu sind der Kostenaufstellung zu entnehmen. Der Beitrag ist zum Monatsanfang fällig und wird per Lastschriftverfahren durch den Träger eingezogen. Dem Verein evtl. entstehende Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) sind vom Kontoinhaber zu tragen und werden mit dem folgenden Beitrag eingezogen.

IV. Versicherung

Die Kinder sind über die Schule, auch während der Betreuungszeit, und auf dem Weg zur Einrichtung in der Unfallkasse Hessen versichert. Schäden, die durch die zu betreuenden Kinder entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass eine private Haftpflichtversicherung für das Kind besteht. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

V. Kündigung

1. Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres gültig und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Innerhalb der Laufzeit kann das Betreuungsmodell gewechselt werden (vier Wochen zum Monatsende – Änderungsantrag erforderlich). Bei den Betreuungsmodellen M (Mittag) und G (Ganztage) kann eine Reduzierung bis max. V3 (Vormittag 3-5 Tage) erfolgen. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Träger der Einrichtung. Sie kann jeweils nur zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Nach der Stundenplanausgabe besteht für die Vormittagsbetreuung ein Sonderkündigungsrecht von einer Woche.
2. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres zu entrichten. Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnungswechsel) ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende möglich.
3. Für Kinder, die zum Beginn des neuen Schuljahres (31.07.) weiterführende Schulen besuchen, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung.
4. Der Träger kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende diesen Vertrag kündigen.
5. Der Träger ist bemüht, immer eine Gruppenstärke von ca. 8 Kindern zu erhalten. Sollten weniger Kinder angemeldet sein, kann sich der Beitrag erhöhen bzw. die Einrichtung nicht aufrecht gehalten werden.



VI. Krankheiten

1. Im Krankheitsfall (z. B. fieberhafte Erkrankungen, Corona, Masern, Mumps, Röteln, Läusen etc.) kann das betreffende Kind nicht in der Einrichtung betreut werden. Nach Ende der Erkrankung ist ein Attest des Arztes vorzulegen.
2. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie, müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden.
3. Angaben über chronische Krankheiten und Allergien sind auf dem Aufnahmeantrag für die Betreuung schriftlich zu machen. Es werden jedoch keine Medikamente durch die Betreuungskraft an ein Kind verabreicht.

VII. Elternarbeit

Die Sorgeberechtigten erklären sich bereit, bei Bedarf die Projekte, Kurse und Veranstaltungen des Schulvereins in einem für sie geeigneten zeitlichen Rahmen aktiv zu unterstützen.

VIII. Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Sorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, die Änderung des Sorgerechtsstatus bei einer bisher sorgeberechtigten Person zu melden. Ebenfalls die Änderung der Abholberechtigung und dem im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis.

IX. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Entspricht ein Punkt oder mehrere Punkte nicht der gesetzlichen Form, bleiben die anderen davon unberührt und der restliche Vertrag wirksam.